

**Synopse der geplanten Änderungen der
Eigenbetriebssatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg für den Eigenbetrieb
„Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“**

Satzung vom 13.12.2021	Satzungsentwurf
§ 2 Name	§ 2 Name
<p>(1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“.</p> <p>(2) Die Krankenhäuser führen die Bezeichnung „Kreisklinik Groß-Umstadt“ und „Kreisklinik Jugenheim“.</p>	<p>(1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“.</p> <p>(2) Die Krankenhäuser führen die Bezeichnung „Kreisklinik Groß-Umstadt“ und „Kreisklinik Jugenheim“ („Spezialklinik Jugenheim“).</p>
§ 3 Zweck	§ 3 Zweck
<p>(1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Volks- und Berufsbildung, der Erziehung, des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.</p> <p>(2) Die Kreiskliniken nehmen im Rahmen des Krankenhausplanes des Landes Hessen an der patienten- und bedarfsgerechten stationären Krankenversorgung der Bevölkerung teil. Sie beteiligen sich außerdem im zugelassenen Umfang an der ambulanten Krankenversorgung. Die Kreiskliniken können alle ihren Betriebszweck fördernde und sie wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p>	<p>(1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Volks- und Berufsbildung, der Erziehung, des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.</p> <p>(2) Die Kreiskliniken nehmen im Rahmen des Krankenhausplanes des Landes Hessen an der patienten- und bedarfsgerechten stationären Krankenversorgung der Bevölkerung teil. Sie beteiligen sich außerdem im zugelassenen Umfang an der ambulanten Krankenversorgung. Die Kreiskliniken können alle ihren Betriebszweck fördernde und sie wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p>

(3) Die Kreiskliniken verfolgen die in der vorstehenden Ziffer 1 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, vor allem mit der Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der Bildungszentrum für Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH und der Zentrum der Medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg GmbH, insbesondere durch das Erbringen von Dienstleistungen jeglicher Art, durch Nutzungsüberlassungen und die Überlassung von Personal. Zu den Leistungen gehören insbesondere administrative sowie Verwaltungsdienstleistungen, zu den Nutzungsüberlassungen auch die Vermietung/Verpachtung oder die Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen.

(3) Die Kreiskliniken verfolgen die in der vorstehenden Ziffer 1 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit der Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der Bildungszentrum für Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH und der Zentrum der Medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg GmbH durch die Überlassung von Personal, durch die Erbringung von administrativen sowie Verwaltungsdienstleistungen und durch Nutzungsüberlassungen, wozu auch die Vermietung/Verpachtung oder die Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen gehören.